

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.11.2013

Interfraktionelle mündliche Anfrage der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen - Großkundenticket für die Vertreterinnen und Vertreter der Seniorenvertretungen in den Bezirksvertretungen

Die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis '90 / Die Grünen haben die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Vergabe eines Großkundentickets an die Mitglieder der Seniorenvertretung möglich ist und wenn ja ab wann.

Die Verwaltung hat die Sach- und Rechtslage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vergabe eines Großkundentickets an die Mitglieder der Seniorenvertretung aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht mangels Rechtsgrundlage nicht möglich ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften der Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln (beschlossen durch den Ausschuss für Soziales und Senioren der Stadt Köln am 13.01.2011) erhalten die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten nach § 11 Abs. 3 der Ordnung eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Eine weitergehende Entschädigungsregelung sieht die genannte Ordnung nicht vor.

Auch die Gemeindeordnung NRW sowie die Geschäftsordnung und die Hauptsatzung der Stadt Köln enthalten diesbezüglich keine Regelung. Eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage existiert ebenfalls nicht.

In § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (EntschVO) i.V.m. § 45 Abs. 7 GO NRW ist explizit festgelegt, dass den Mitgliedern kommunaler Vertretungen (nicht jedoch den Ausschussmitgliedern) zur Abgeltung der Fahrtkosten eine Netzkarte zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Regelung findet auf die Mitglieder der Seniorenvertretungen keine Anwendung, da sie nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Auch eine analoge Anwendbarkeit dieser Rechtsnorm scheidet aus. Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 5 Abs. 2 EntschVO ausdrücklich nur für die Mitglieder kommunaler Vertretungen gilt, nicht aber auch für Ausschussmitglieder, welche jedoch grundsätzlich auch in den Anwendungsbereich der EntschVO fallen. Wenn bereits für Ausschussmitglieder die Gewährung eines Großkundentickets nicht vorgesehen ist, so ist diese Möglichkeit in logischer Konsequenz erst Recht für die Mitglieder der Seniorenvertretungen ausgeschlossen. Durch die explizite Regelung in § 5 Abs. 2 EntschVO hat der Gesetzgeber seinen eindeutigen Willen kundgetan, die Vergabe einer Netzkarte bzw. eines Großkundentickets nur für Mitglieder der kommunalen Vertretungen zu ermöglichen.

Zudem regelt § 1 Ziff. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln, dass die Mitglieder der Seniorenvertretungen keine Zuwendungen erhalten. Da die monatlichen Kosten für ein Großkundenticket jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach die monatlich tatsächlich entstehenden Fahrtkosten eines Mitgliedes der Seniorenvertretung im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, käme das Großkundenticket, insbesondere neben der nach § 11 Abs. 2 zustehenden Aufwandsentschädigung, einer teilweisen Zuwendung gleich.

Unabhängig davon, erhalten die als sachkundige Einwohner in die Ratsausschüsse gewählten Seniorenvertreterinnen/-vertreter auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung für die jeweiligen Ausschusssitzungen.

Die Verwaltung hat ferner geprüft, ob die kostenpflichtige Teilnahme der Seniorenvertreterinnen und -vertreter über den Vertrag der Stadt Köln mit der KVB und dem VRS ermöglicht werden könnte. Die Prüfung hat ergeben, dass dies weder rechtlich noch technisch umsetzbar ist. Zum einen ist vertragliche Anspruchsvoraussetzung ein bestehendes Dienstverhältnis mit der Stadt Köln, an dem es bei den Mitgliedern der Seniorenvertretungen fehlt. Zum anderen könnten die Zahlungsbeträge für die Großkundentickets bei Mitgliedern der Seniorenvertretungen nicht über SAP einbehalten werden; diese Verknüpfung ist jedoch künftig zwingend erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KVB für Seniorinnen und Senioren durchaus günstige Abotickets anbietet.

**In Vertretung
gez. Kahlen**